

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/22371 –**

### **Neonazis und Rechtsterroristen in Schützenvereinen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 27. April 2017 wurden mehr als zehn Objekte im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Mitglieder eines bayerischen Schützenvereins durchsucht und dabei neben weiterem Beweismaterial auch illegale Waffen beschlagnahmt (<http://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2017/139/index.php>). Nach Angaben des Bayerischen Innenministeriums dienten die Ermittlungen dazu, zu prüfen, ob ein vereinsrechtliches Verbot ausgesprochen werden könne. Nach Angaben des bayerischen Innenministers Joachim Herrmann handele es sich bei dem Verein möglicherweise um den bewaffneten Arm von Pegida München. Wörtlich wird der Innenminister zitiert: „Auf jeden Fall sind wir heute der waffenaffinen Szene rund um Pegida München gehörig auf die Füße getreten.“ (<http://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2017/139/index.php>). Und weiter: „Diese Leute könnten durch den legalen Besitz von Waffen in der Lage sein, mit Waffengewalt gegen Minderheiten und politische Repräsentanten des Staates vorzugehen“ (<http://www.sueddeutsche.de/muenchen/rechtsextremismus-schuetzenvereins-oll-bewaffneter-arm-von-pegida-muenchen-sein-1.3481896>). Der Münchener Ableger von Pegida wurde bereits 2016 vom bayerischen Verfassungsschutz überwacht, u. a. weil Teile des Vorstandes der rechtsextremistischen Szene angehören ([http://www.verfassungsschutz.bayern.de/weitere\\_aufgaben/extremistische\\_pegida\\_ableger/situation/index.html](http://www.verfassungsschutz.bayern.de/weitere_aufgaben/extremistische_pegida_ableger/situation/index.html)). Für Aufsehen sorgte, dass die nunmehr wegen des Mordes an Walter Lübcke angeklagten Rechtsextremisten zum einen beide Mitglieder im gleichen Schützenverein waren, teils auch legale Waffenbesitzer waren oder zum anderen als Verantwortlicher für Bogenschießen dort aktiv waren (<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/walter-luebcke-mordfall-ermittler-finden-gesuchtes-auto-a-1276485.html>; <https://www.sueddeutsche.de/politik/schuetzenverein-tatverdaechtiger-walter-luebcke-1.4490437>). Beide sollen nicht nur in diesem, sondern auch in einem weiteren Schützenverein trainiert haben (<https://www.hessenschau.de/panorama/welche-rolle-spielt-neonazi-alexander-s-im-fall-luebcke,alexander-s-schiesstraining-100.html>). Auch der Täter der rassistisch motivierten Morde in Hanau war als Sportschütze aktiv und legaler Waffenbesitzer (<https://www.sueddeutsche.de/politik/hanau-waffenrecht-1.4811828>).

1. In wie vielen Fällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 personelle Überschneidungen zwischen Schießsportvereinen bzw. deren Mitgliedern und rechtsextremistischen Parteien oder Zusammenschlüssen bekannt geworden (bitte einzeln nach Jahr und Bundesland auflisten)?

Aktuell ist der Bundesregierung eine im einstelligen Bereich liegende Zahl von Schießsport- und Schützenvereinen bekannt, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese zurzeit durch Mitglieder rechtsextremistischer Gruppierungen beeinflusst oder sogar geprägt werden.

Des Weiteren lässt sich feststellen, dass zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 892 tatsächliche und mutmaßliche Rechtsextremisten über eine oder mehrere waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen. Darunter befinden sich auch Inhaber einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen; diese sind notwendigerweise auch Mitglied in einem Schießsportverein.

Zu dem in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage von den Fragestellern genannten bayerischen Schützenverein liegen hingegen nur Erkenntnisse vor, dass im Jahr 2017 mehrere Rechtsextremisten zu seinen Mitgliedern zählten und ein Rechtsextremist dort auch in leitender Position tätig war. In dem am 31. März 2017 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eingeleiteten vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahren, in dessen Rahmen am 27. April 2017 auch bei zehn Personen Exekutivmaßnahmen stattfanden, konnte der Anfangsverdacht gegen den Verein im Ganzen dann aber nicht weiter erhärtet werden. Das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren wurde im Dezember 2019 eingestellt.

Soweit die Fragestellerin außerdem noch um konkrete Benennung der in Rede stehenden Schießsport- und Schützenvereine bat, ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage nicht – auch nicht in eingestufteter Form – beantwortet werden kann. Die Auskunft, die auch Vereine mit einer nur geringen Zahl an Mitgliedern betraf, könnte Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) erlauben. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Daher kann eine weitergehende Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind.

Eine Veröffentlichung von Einzelheiten zu Aufklärungsaktivitäten ließe Rückschlüsse auf aktuelle Aufklärungsschwerpunkte und die nachrichtendienstliche Erkenntnislage zu. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Soweit die Fragesteller in ihrer Vorbemerkung Schießsport- bzw. Schützenvereine ansprechen, in denen der Täter von Hanau sowie die mutmaßlichen Täter von Kassel Mitglieder gewesen sein sollen, kann aufgrund von laufenden strafrechtlichen Ermittlungen die Bundesregierung zum Gegenstand der Frage keine Auskunft geben. Die Beantwortung könnte ansonsten Rückschlüsse auf Umfang und Inhalt der strafrechtlichen Ermittlungen ermöglichen und damit den Untersuchungszweck gefährden. Vor diesem Hintergrund überwiegt das Ge-

heimhaltungsinteresse der Bundesregierung das parlamentarische Auskunftsrecht der Fragesteller.

2. In welchem Umfang konnten Hinweise auf das Engagement von Rechtsextremisten und Reichsbürgern bzw. Selbstverwaltern in Schützenvereinen bzw. den Besitz von Waffenbesitzkarten durch Abgleiche der Daten aus dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem Wissensnetz (NADIS-WN) mit dem Nationalen Waffenregister gewonnen werden?

Die Frage, ob ein in dem „Nachrichtendienstliche Informationssystem“ (NADIS) erfasster Rechtsextremist bzw. „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ Inhaber einer Waffenerlaubnis ist, klären die Verfassungsschutzbehörden auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften standardmäßig durch eine Abfrage des Nationalen Waffenregisters (NWR) im Rahmen der individuellen Bearbeitung der jeweiligen Person. Soweit den Verfassungsschutzbehörden bekannt ist, dass eine Person Inhaber einer Waffenerlaubnis ist, beruht diese Erkenntnis folglich in der Regel auf einer Abfrage des NWR.

Daten zur Mitgliedschaft der Erlaubnisinhaber in bestimmten Schießsportvereinen werden hingegen nicht im NWR erfasst (vgl. § 6 des Waffenregistergesetzes); Hinweise auf das Engagement von Rechtsextremisten bzw. „Reichsbürgern“ oder „Selbstverwalter“ in bestimmten Schießsport- oder Schützenvereinen können die Verfassungsschutzbehörden folglich nicht durch Abfragen des NWR gewinnen.

Das Bundesverwaltungsamt als NWR-Registerbehörde kann keine NWR-Daten mit NADIS abgleichen, der Abgleich von NADIS mit dem NWR obliegt allein den zuständigen Verfassungsschutzbehörden.

3. Welcher Art sind die personellen Überschneidungen in den in Frage 1 genannten Fällen nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzelnen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Sind im Zusammenhang oder anlässlich der in Frage 1 genannten Fälle nach Kenntnis der Bundesregierung Waffen, Waffenbestandteile, Munition oder Sprengstoffe einschließlich Selbstlaborate aufgefunden oder beschlagnahmt worden?
5. Welche vereins- bzw. waffenrechtlichen Konsequenzen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den in Frage 1 genannten Fällen gezogen?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Wurde in den in Frage 1 genannten Fällen nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Mitglieder der Schießsportvereine strafrechtliche Ermittlungen im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität-rechts (PMK-rechts) geführt?
7. Wurde in den in Frage 1 genannten Fällen nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Mitglieder der Schießsportvereine strafrechtliche Ermittlungen wegen waffen- bzw. sprengstoffrechtlicher Delikte geführt?

8. Wurde in den in Frage 1 genannten Fällen nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Mitglieder der betreffenden rechtsextremistischen Gruppen strafrechtliche Ermittlungen wegen waffen- bzw. sprengstoffrechtlicher Delikte geführt?

Die Fragen 6 bis 8 werden gemeinsam beantwortet. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung verfügt über keine statistische Erfassung von Personen, die Mitglieder in Schützenvereinen/Schießsportvereinen sind oder waren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung die Aufgabe der Strafverfolgung grundsätzlich den Ländern obliegt.

9. Ist in den in Frage 1 genannten Fällen nach Kenntnis der Bundesregierung festgestellt worden, dass waffentechnische bzw. waffenrechtliche Kenntnisse an Mitglieder rechtsextremistischer Gruppen vermittelt wurden, und wenn ja, in welchem Umfang, und in welcher Weise (bitte einzeln nach Jahr und Bundesland auflisten)?
10. Ist in den in Frage 1 genannten Fällen nach Kenntnis der Bundesregierung bekannt geworden, dass Angehörige von Schießsportvereinen mit solchen rechtsextremistischen Gruppen gemeinsam Maßnahmen wie Schießtraining oder Wehrsportübungen in Deutschland oder im europäischen Ausland veranstaltet und durchgeführt haben (bitte einzeln nach Jahr und Bundesland bzw. Land und beteiligte Vereine sowie Gruppen auflisten)?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die in der Antwort zu Frage 1 geschilderten personellen Überschneidungen führen zwangsläufig dazu, dass die in Rede stehenden Mitglieder rechtsextremistischer Gruppierungen an der Vereinstätigkeit der jeweiligen Schießsport- und Schützenvereine teilnehmen und so waffentechnische und rechtliche Kenntnisse erlangen und an Schießtrainings teilnehmen.

11. In welchem Umfang verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 1. August 2020 Mitglieder rechtsextremistischer Gruppen, Neonazis oder sogenannte Reichsbürger bzw. „Prepper“ über waffenrechtliche Erlaubnisse?

Zur Anzahl der waffenrechtlichen Erlaubnisse bei Rechtsextremisten und im Bereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zum Stichtag 1. August 2020 liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Ansonsten wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Bei der letzten Erhebung zum Stichtag 31. Dezember 2019 verfügten rund 530 „Reichsbürger und Selbstverwalter“ über waffenrechtliche Erlaubnisse.

12. In wie vielen der in Frage 10 genannten Fälle sind nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 1. August 2020 Verfahren zur Überprüfung bzw. zum Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse anhängig?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 8 verwiesen.